

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 12.08.2015

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Breitenbrunn folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

§ 1 Änderung

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer das 10-fache der Steuer (erhöhter Steuersatz), damit 300,- Euro für den ersten Hund, 600,- Euro für den zweiten Hund und 1.000,- Euro für jeden weiteren Kampfhund.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 a wird in die Satzung wie folgt eingefügt:

§ 5a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 192 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBl. S. 351) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dog Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Nachweis erbracht wurde, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren aufweist. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des auf das Kalenderjahr, in welchem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird, folgenden Kalenderjahres.

§ 6 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5a.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Breitenbrunn, den 12.08.2015

Jürgen Tempel
1. Bürgermeister